

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2010 vom 23.07.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Az.: 66.85 12/8
Neubau der Straßenüberführung „Hahnenfelder Weg/Am Meyerkamp“ in
Weyhe-Lahausen Seite 3

Az.: 67-69.40.03-1/Diepholz
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Seite 3

Landkreis Diepholz und Gemeinde Stuhr
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Diepholz, der
Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe Seite 4 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum
Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder Seite 6 - 8
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittags-
verpflegung in der Grundschule Petermoor Seite 9

Stadt Syke
Bauleitplanung der Stadt Syke
1. Bebauungsplan 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiete 3, 4 und 5
2. Bebauungsplan 25 (82/2) „Auf dem Texas“ 1. Änderung Seite 10 - 11

Samtgemeinde Barnstorf
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010 Seite 12 - 13

Samtgemeinde Schwaförden
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen
der Samtgemeinde Schwaförden Seite 13 - 15
Gebührenstaffelung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schwaförden Seite 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien

Seite 17 - 18

Seite 18 - 19

Wegezweckverband, Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Seite 19 - 20

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.07.2010 Aktenzeichen 66.85 12/8

Die Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, beabsichtigt einen Neubau der Straßenüberführung „Hahnenfelder Weg/Am Meyerkamp“ in Weyhe-Lahausen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der Landkreis Diepholz als zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 67- 69.40.03-1/ Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Antragsteller hat eine Genehmigung zum Abbau von Sand nach §§ 8 bis 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für das Flurstück 21/6 der Flur 22 der Gemarkung Aschen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs.1 in Verbindung mit Nr. 1 b der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
(Kanzelmeier)

Landkreis Diepholz und Gemeinde Stuhr

Der Landkreis Diepholz hat mit den Gemeinden Stuhr und Weyhe folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat Herrn Gerd Stötzel,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

und

der Gemeinde Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Cord Bockhop,
Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,

und

der Gemeinde Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frank Lemmermann, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe,

wird gem. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetz (NStatG)
Folgendes vereinbart:

Präambel

Der Landkreis Diepholz sowie die Gemeinden Stuhr und Weyhe sind nach dem Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 für die örtliche Durchführung des Zensus 2011 als Erhebungsstellen im Sinne des § 10 Zensusgesetz 2011 zuständig. Der Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 muss noch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, so dass noch Änderungen des Gesetzentwurfs möglich sind. Diesem Vertrag liegt der Gesetzentwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2011 in der den Kommunen aus der Verbandsbeteiligung bekannten Fassung zugrunde. Bei Änderungen dieses Gesetzentwurfs, die für diesen Vertrag von wesentlicher Bedeutung sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag entsprechend anzupassen. Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinden Stuhr und Weyhe übertragen die ihnen nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 auf den Landkreis Diepholz. Zu diesem Zweck schließen sie diese vertragliche Vereinbarung ab.

§ 2

Ort der Leistung

Die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für die Aufgaben der Erhebungsstelle werden in den Räumen der Kreisverwaltung in Diepholz wahrgenommen.

§ 3

Aufgaben der Erhebungsstelle

Die den Gemeinden Stuhr und Weyhe nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 als Erhebungsstelle obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des registergestützten Zensus 2011 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Diepholz über, der die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt. Zu den vom Landkreis Diepholz wahrzunehmenden Aufgaben zählen u.a.

- Gewinnung und Schulung von Erhebungsbeauftragten,
- Eingabe der Stammdaten der Erhebungsbeauftragten,
- Bildung von Interviewbezirken,
- Betreuung der Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen,
- Klärung von Rückfragen/Zweifelsfragen,
- Feststellung der Auskunftspflichtigen,
- Einrichtung einer Informations- und Servicestelle für Auskunftspflichtige,
- Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen,
- Durchführung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens,
- Weiterleitung der Erhebungsunterlagen an den LSKN.

§ 4 Aktenüberlassung

Die Gemeinden Stuhr und Weyhe stellen dem Landkreis Diepholz alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 3 des Vertrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten übernimmt der Landkreis Diepholz.
- (2) Die den Gemeinden Stuhr und Weyhe nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011 zustehenden Zuweisungen erhält der Landkreis Diepholz.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2010 in Kraft und endet frühestens mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 31.12.2012.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel/Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile des Vertrages wirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch andere zulässige Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

Diepholz, den
28.06.2010
gez. Stötzel
Gerd Stötzel
Landrat

Stuhr, den
12.07.2010
gez. Bockhop
Cord Bockhop
Bürgermeister

Weyhe, den
05.07.2010
gez. Lemmermann
Frank Lemmermann
Bürgermeister

Stadt Bassum

Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund des §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.12.2006 (Nds.GVBl. S.473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds.GVBl. S.374) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. GVBl. S. 57) vom 07.02.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung vom 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder.
- Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

	Kindergartenjahr 2010/2011
a) Nachmittagsgruppen mit 2 Stunden an jeweils 5 Tagen Gebühr:	984,- € (82,-)
b) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.548,- € (129,-)
c) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.956,- € (163,-)
d) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	2.328,- € (194,-)
e) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.752,- € (146,-)
f) Gruppen mit 9 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.489,- € (291,-)
g) verlängerte Betreuungszeit von 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen	444,- € (37,-)
h) Sonderöffnungszeiten je 1 Stunde vor Betreuungsbeginn je 1 Stunde nach Betreuungsende bis längstens 13:00 h (Ausnahme: Krippe bis 14:00 h)	120,- € (10,-) 120,- € (10,-)

- (2) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 a, f, g und h sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 b bis e können auf Antrag verändert werden.

Es gibt 3 Gebührenstufen und zwar:

Betreuungsangebote an jeweils 5 Tagen

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	Wald
Stufe 1: Regelgebühr	1.548,00 €	1.956,00 €	2.328,00 €	1.752,00 €
Monatsrate	129,00 €	163,00 €	194,00 €	146,00 €
Stufe 2: verminderte Gebühr	1.140,00 €	1.428,00 €	1.704,00 €	1.284,00 €
Monatsrate	95,00 €	119,00 €	142,00 €	107,00 €
Stufe 3: Mindestgeb.	960,00 €	1.140,00 €	1.200,00 €	960,00 €
Monatsrate	80,00 €	95,00 €	100,00 €	80,00 €

Die verminderte Gebühr (Stufe 2) gilt für Wohngeldempfänger. Es muss ein Antrag beim Wohngeldamt der Stadt Bassum vorliegen bzw. gestellt werden.
Die Mindestgebühr (Stufe 3) gilt für Sozialhilfeempfänger und/oder Familien mit niedrigem Einkommen.

Die Einkommensgrenzen für Stufe 2 und Stufe 3 werden dahingehend geöffnet, dass bis zu einem Überschreibungsbetrag bis zu 15 % die Zuordnung in die günstigere Stufe erfolgt.

- (4) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 a bis g werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (5) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern.
Gebührenschnldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (6) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind, für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden.
Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben.
- (7) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten KinderReich wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 46,- € für Hortkinder und von 44,- € für die übrigen Kinder erhoben, welches nicht der Staffelung unterliegt. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
Die Satzung vom 10.06.2008 tritt am 31.07.2010 außer Kraft.

Bassum, den 06.07.2010
Der Bürgermeister
gez. Bäker

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abgabe der Mittagsverpflegung
in der Grundschule Petermoor**

Aufgrund des §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.12.2006 (Nds.GVBl. S.473) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nds.GVBl. S.374) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung vom 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verpflegungsgebühr und Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

1. Die Stadt Bassum erhebt für die Abgabe von Speisen in der Grundschule Petermoor Verpflegungsgebühren. Durch die Verpflegungsgebühren sollen die Kosten des Essens sowie die Personalkosten teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Kindern, die die Grundschule Petermoor besuchen und am Ganztags schulbetrieb teilnehmen, wird gegen Entrichtung der Verpflegungsgebühr die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf eigenen Wunsch ermöglicht.

**§ 2
Gebührenpflicht, Zahlweg, Gebührenschuld und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens.
2. Die Verpflegungsgebühr wird im bargeldlosen Zahlungsverkehr monatlich im Voraus erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Bestellung.
3. Gebührenschuldner/in ist der/die Sorgeberechtigte des an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kindes.

**§ 3
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

1. Die Gebühr wird pro Portion erhoben. Maßstab für den Gesamtbetrag ist die Anzahl der bestellten Portionen.
2. Der Gebührensatz für ein Mittagessen beträgt 2,30 €.

**§ 4
Billigkeitsregelung**

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Bassum, den 06.07.2010
Der Bürgermeister
gez. **Bäker**

Stadt Syke

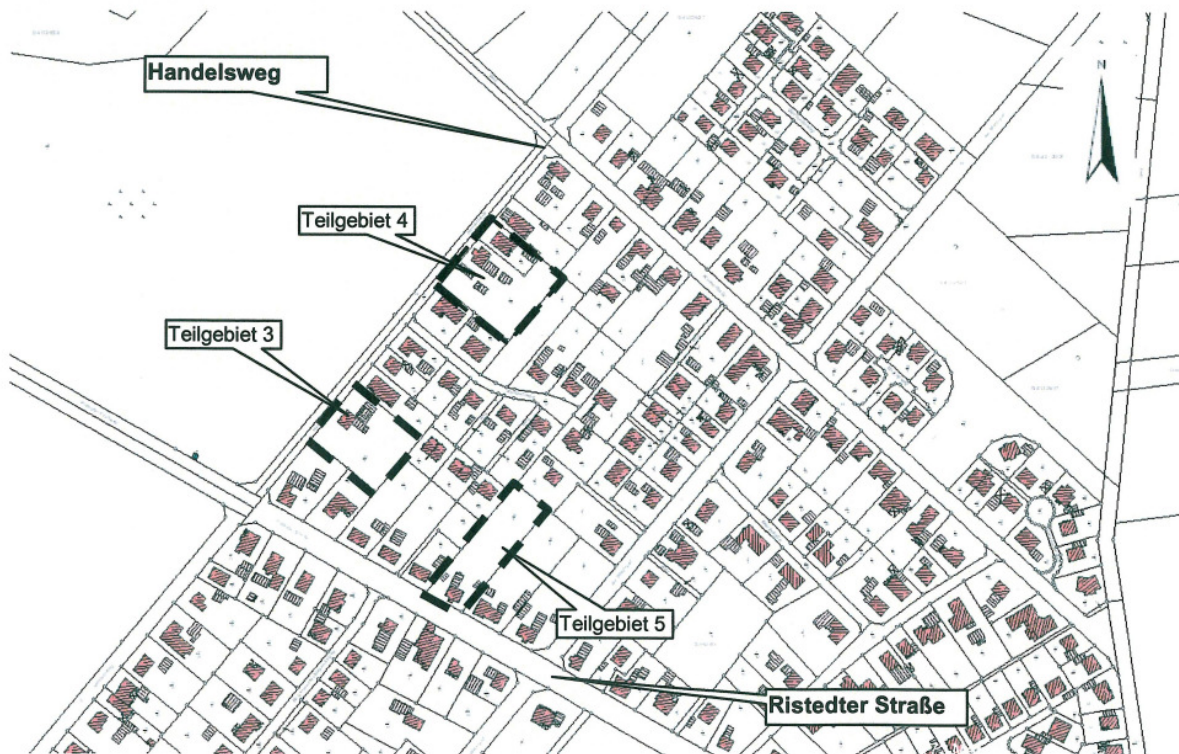
Bauleitplanung der Stadt Syke

1. **Bebauungsplan 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiete 3,4 und 5**
2. **Bebauungsplan 25 (82/2) „Auf dem Texas“ 1. Änderung**

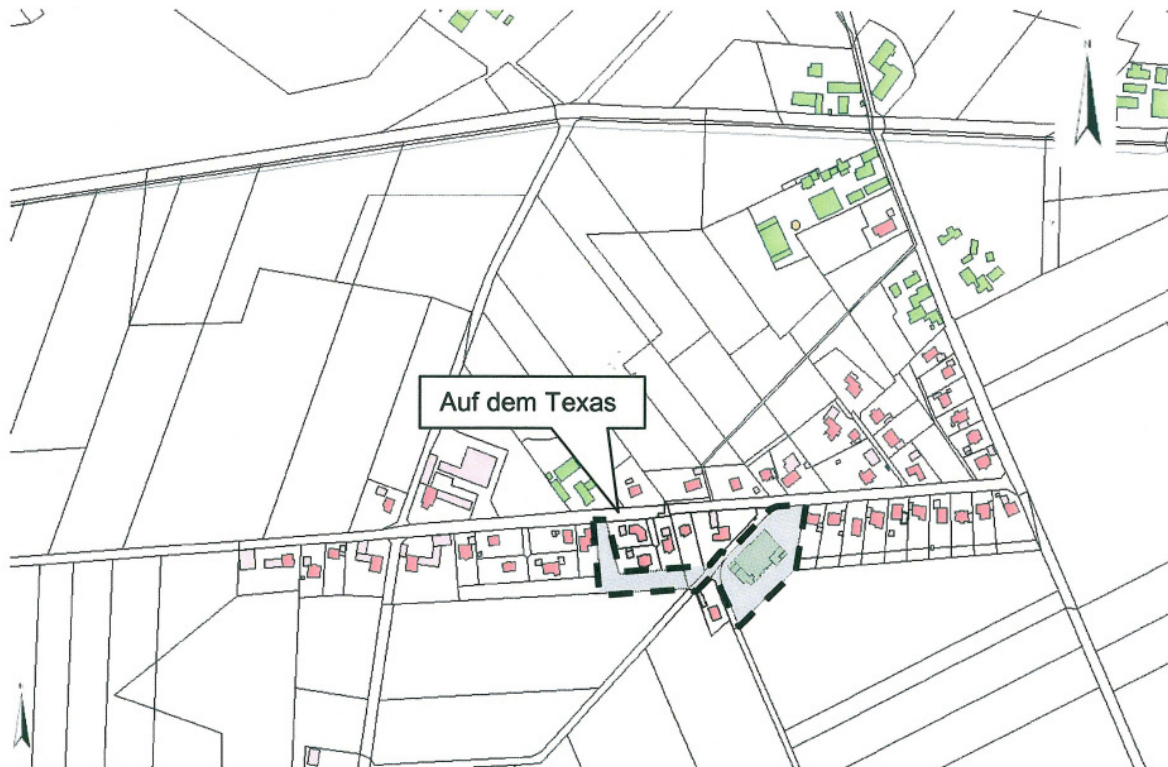
1. Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 den Bebauungs-plan 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiete 3,4 und 5 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und dazu die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.
2. Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 den Bebauungs-plan 25 (82/2) „Auf dem Texas“ 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und dazu die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiete 3,4 und 5 befindet sich in der Ortschaft Gessel. Die genauen Abgrenzungen der Teilgebiete sind dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 25 (82/2) „Auf dem Texas“ 1. Änderung befindet sich in der Ortschaft Osterholz. Die genauen Abgrenzungen des Plangebietes sind dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die veröffentlichten Planausschnitte stellen jeweils einen Auszug aus der ALK Maßstab 1:1.000 dar.

Die oben genannten Bebauungspläne und die Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

1. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 25 (32/12) „Siedlung Gessel“ Teilgebiete 3,4 und 5 in Kraft.
2. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 25 (82/2) „Auf dem Texas“ 1. Änderung in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, den 02.06.2010
Gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.014.000,00 €
in der Ausgabe auf	8.014.000,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.173.600,00 €
in der Ausgabe auf	2.173.600,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2010 wird
a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	999.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.261.750,00 €
Fehlbetrag	262.750,00 €

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	6.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	6.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.164.800 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 755.000 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2010 wird auf 4.065.800,00 € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 27.04.2010

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2010 mit Verfügung vom 28.06.2010 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 01.07.2010

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält Tageseinrichtungen, in denen ausschließlich Kinder betreut werden, in der Form von Kindergärten sowie einem Hort.
- (2) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden werden Gebühren erhoben.

- (3) Die Gebühren werden für die Dauer eines Kindergarten-/Hortjahres (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) erhoben.

§ 2 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten, der Zahl der zum Haushalt rechnenden Personen und der Betreuungszeit gestaffelt.
- (2) Maßgebend für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das anrechenbare positive Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Personen.

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen gehören:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- sonstige Einkünfte (z.B. Renten);
- Arbeitslosengeld;
- Ausbildungsvergütungen und –beihilfen;
- nicht rückzahlbare Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz;
- Krankengeld;
- Schlochtwettergeld;
- Wohngeld;
- Kindergeld;
- Unterhaltszahlungen.

Nicht anrechenbar ist folgendes Einkommen:

- Leistungen nach dem SGB XII und SGB II
- Jugendhilfeleistungen;
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen;
- Mutterschaftsgeld;
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Leistungen bis zur Höhe der Grundrente;
- Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Bei der Ermittlung der Einkünfte werden Gewinne und Verluste aus unterschiedlichen Einkunftsarten nicht saldiert.

- (3) Das Jahreseinkommen ist durch Steuerbescheid bzw. sonstige Belege nachzuweisen. Wird das Jahreseinkommen **nicht** nachgewiesen, wird der Gebührenfestsetzung die Einkommensgruppe 5 der Anlage 1 zugrunde gelegt.
- (4) Grundlage für die Festsetzung der nach § 3 zu zahlenden Gebühr ist das im vorletzten Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres/Hortjahres erzielte Einkommen. Verändert sich das maßgebliche Jahreseinkommen um mehr als 20 v.H., sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, entsprechende Unterlagen für eine Neueinstufung vorzulegen.
- (5) Zum Haushalt rechnende Personen sind die Sorgeberechtigten und die Kinder, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt werden. Bei eheähnlichen Gemeinschaften rechnet auch die jeweilige Partnerin / der jeweilige Partner zum Haushalt des Sorgeberechtigten.

§ 3 – Gebührensätze

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Zuordnung der Gebührenpflichtigen zu einer der in der Anlage 1 dargestellten Einkommensgruppen unter Berücksichtigung der zum Haushalt rechnenden Personen in Verbindung mit der wöchentlichen Betreuungszeit.

- (2) Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Tageseinrichtung, ermäßigt sich die nach § 2 Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind um 75 %.
- (3) Die Kosten für das gemeinsame Mittagessen im Hort werden zusätzlich erhoben. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt mit der Anmeldung für den Hortbesuch.

§ 4 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Daneben sind Gebührenschuldner auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung veranlassen haben.

§ 5 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kindergarten-/Hortjahres bzw. mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind erst in der zweiten Hälfte eines Monats (nach dem 15. des jeweiligen Monats) aufgenommen, entsteht die Gebührenpflicht am 01. des Folgemonats
- (2) Die Gebühren werden für das ganze Kindergarten-/Hortjahr erhoben; durch die Schließzeiten in den Kindergärten/im Hort wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub. etc.) und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergarten-/Hortjahres, in besonders begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet worden ist. Bei Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergarten-/Hortjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindergarten-/Hortjahres. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Wegzug im Juli).

§ 6 – Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweils laufenden Monat fällig.

§ 7 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Kindergärten der Samtgemeinde Schwaförden vom 25.06.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schwaförden, den 23. Juni 2010
(Denker,
Samtgemeindebürgermeister)

Anlage 1

Gebührenstaffelung für die Kindergärten der Samtgemeinde Schwaförden

Einkommensgruppen nach Jahreseinkommen	Haushaltsangehörige nach § 2 Abs. 5 der Gebührensatzung							Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Betreuung von		
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	20 Stunden	25 Stunden	9 Stunden	
Einkommensgruppe 1 bis	12.000,00 €	13.848,00 €	15.696,00 €	17.544,00 €	19.392,00 €	21.240,00 €	62,00 €	86,00 €	34,00 €	
Einkommensgruppe 2 bis	16.000,00 €	17.848,00 €	19.696,00 €	21.544,00 €	23.392,00 €	25.240,00 €	70,00 €	94,00 €	37,00 €	
Einkommensgruppe 3 bis	20.000,00 €	21.848,00 €	23.696,00 €	25.544,00 €	27.392,00 €	29.240,00 €	78,00 €	102,00 €	40,00 €	
Einkommensgruppe 4 bis	24.000,00 €	25.848,00 €	27.696,00 €	29.544,00 €	31.392,00 €	33.240,00 €	86,00 €	110,00 €	43,00 €	
Einkommensgruppe 5 über	24.000,00 €	25.848,00 €	27.696,00 €	29.544,00 €	31.392,00 €	33.240,00 €	94,00 €	118,00 €	46,00 €	

Zählt der Haushalt mehr als 7 Personen, erhöht sich das Einkommen für jede weitere Person um 1.848,00 €.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien am 21. April 2010 folgende erste Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in der Fassung vom 01. September 2008 wird wie folgt geändert:

IV. Grabstätten

§ 13 Absatz 1 bis 2 und Absatz 4 der Friedhofsordnung werden wie folgt gefasst:

§ 13

Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Rasengrabstätten mit Grabplatte
- e) Rasengrabstätten ohne Grabplatte

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Es wird folgender § 15a in der Friedhofsordnung aufgenommen:

§ 15a

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Für die Urnenwahlgrabstätten gelten die nachfolgenden zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

- a) Urnenwahlgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst. Diese Einfassung wird auch zwischen den einzelnen Grabstätten verlegt. Für die Einfassung und die Verlegung ist vom Nutzungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.
- b) Eine Bepflanzung der Urnenwahlgrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorzusehen, die eine Höhe von bis zu 100 cm nicht überschreiten.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

Die bisherigen §§ 15a und 15b werden zu den §§ 15b und 15c.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

In § 20 Absatz 2 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barrien, den 21. April 2010

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Pastor Dr. Foerster

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Wenderoth

(Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 3. Mai 2010

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in 28857 Syke-Barrien hat der Kirchenvorstand am 21. April 2010 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien vom 14. Juni 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abschnitt I werden die Nummern 2 und 5 wie folgt gefasst:

2.1. Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 30 Jahre
je Grabstelle | 420,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 14,00 € |

2.2. Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 30 Jahre
einschl. Einfassung in Granit
je Grabstelle | 720,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle | 24,00 € |

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Absatz 4 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.1 b) zur Anpassung an die Ruhezeit

- b) bei einer Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.2 b) zur Anpassung an die Ruhezeit

§ 2

Die Änderung in § 6 Abschnitt I der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchen-aufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barrien, den 21. April 2010

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Pastor Dr. Foerster

(Vorsitzender)

(L.S.)

gez. Wenderoth

(Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 7. Mai 2010

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

Wegezweckverband, Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 19.04.2010 für das Haushaltsjahr 2010 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	500.632,00 EUR
In der Ausgabe auf	500.632,00 EUR
	=====
 im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	 _____ 0,00 EUR
in der Ausgabe auf	0,00 EUR
	=====

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

gez. K. Meyer
Geschäftsführer

gez. H. Heidorn
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.04.2008 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2010 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 01.07.2010
gez. K. Meyer
Geschäftsführer